

## Tuberkulose

### **Erreger/Vorkommen**

Die Tuberkulose ist eine Infektionskrankheit, die durch das Bakterium *Mycobacterium tuberculosis* (Mtb) hervorgerufen wird. Besonders ansteckend ist die „offene Tuberkulose“ der Atemwege, bei der im Bronchialsekret Mtb mikroskopisch nachgewiesen werden kann.

### **Übertragung**

Die Übertragung erfolgt vor allem über sehr kleine Tröpfchenkerne (Aerosole), die beim Husten, Niesen oder Sprechen in den Atemwegen des an offener Tuberkulose Erkrankten gebildet werden. Die an Aerosole gebundenen Bakterien können über einen längeren Zeitraum und auch über eine weitere Distanz hinweg in der Luft schweben, werden von Kontaktpersonen in die tiefen Lungenabschnitte eingeatmet und lösen dort eine Infektion aus. Die Ansteckungsgefahr ist demnach am größten, wenn man sich mit einem ansteckenden Patienten über einen längeren Zeitraum in einem schlecht gelüfteten Raum aufhält. Kinder erkranken meist durch den Kontakt mit einem erwachsenen Familienmitglied, das an Tuberkulose erkrankt ist. Daher veranlasst das Gesundheitsamt bei jedem neuen Erkrankungsfall systematische Umgebungsuntersuchungen.

### **Krankheitserscheinungen**

Zu Krankheitsbeginn treten uncharakteristische Symptome wie Müdigkeit, Gewichtsabnahme, Appetitlosigkeit, Husten, Nachtschweiß, Fieber und Abgeschlagenheit auf. Bei allen Kindern mit chronischem Husten (>4 Wochen) und den genannten Allgemeinsymptomen muss eine Tuberkulose ausgeschlossen werden. Diagnostiziert wird die Tuberkulose über Hauttests, Blutuntersuchungen, ein Röntgenbild und den Erregernachweis in Atemwegssekreten.

### **Dauer der Ansteckungsfähigkeit**

Unter einer wirksamen antituberkulösen Therapie sind Patienten nach 3 Wochen nicht mehr ansteckend.

### **Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Auftreten der Krankheitszeichen)**

Die Inkubationszeit beträgt 6-8 Wochen nach Kontakt.

### **Vorbeugende Maßnahmen**

Eine Tuberkuloseimpfung ist derzeit in Deutschland nicht empfohlen.

### **Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiedenzulassung nach Erkrankung**

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen eine Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen, wenn sie an Tuberkulose erkrankt oder dessen verdächtig sind, bis nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Ein ärztliches Attest zur Wiedenzulassung ist erforderlich!